

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Elternverein Aeschi ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Aeschi. Er ist politisch und konfessionell Neutral.

Name
Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

- a) Durchführung und Betreuung von Spielgruppen mit Kindern im vorschulpflichtigem Alter;
- b) Organisation und Durchführung von Kursen und Vorträgen;
- c) Anlaufstelle für aussergewöhnliche Situationen
- d) Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit oder Absprache mit bestehenden Vereinen und Organisationen.

Zweck

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Er entscheidet über die Aufnahme. Bedingung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und sich nach Möglichkeit für die Aufgaben des Vereins einzusetzen.

Aufnahme

Art. 4

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

Stimm &
Wahlrecht

Die Mitgliedschaft erlischt;

Art. 5

- a) bei natürlichen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Erlöschen

Art. 6

- a) Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen. Ein Mitglied kann insbesondere dann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es diese Statuten missachtet, den Vereinsinteressen schadet oder sonst seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- c) Für den Beschluss eines Ausschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 an der HV anwesenden stimmenden Mitgliedern erforderlich.
- d) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Austritt/
Ausschluss

IV. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung);
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Organe

Art. 8

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und dauert bis am 31. Juli.

Vereinsjahr

Art. 9

- a) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich mindestens einmal im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
- b) Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.
- c) An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt, mit Ausnahme der Art. 6 Ziff. c), Art. 22, 23 und Art. 24 Ziff. a), mit einfachem Mehr.

Hauptver-
sammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresprogramme;
- b) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Beschluss über das Jahresbudget;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der zwei Revisoren;
- f) den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Erledigung aller Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist oder die von ihm an die Hauptversammlung delegiert werden;
- h) die Änderung der Statuten;
- i) die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Wahlen/
Abstimmungen

Art. 12

Sämtliche Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder per Inserat im Amtsanzeiger, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, einzuladen.

Einberufung
HV

Art. 13

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ in, dem Vizepräsidenten/ in dem Sekretär/ in und drei bis fünf Beisitzern/ innen. In den Vorstand sind sowohl Vereinsmitglieder als auch Aussenstehende wählbar.
- b) Ein Vertreter des Leiterteams der Spielgruppe muss zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, muss aber nicht zwingend anwesend sein.
- c) Spielgruppenleiter/ innen können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Vereins-
vorstand

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Sie sind einmal wiederwählbar.

Wahlen

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/ in oder Vizepräsident/ in zusammen mit dem Sekretär/ in oder Kassier/ in des Vorstandes.

Vertretung

<u>Art. 16</u>	<p>Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Vereins nach aussen; b) Ausführung der Beschlüsse der HV; c) Einberufung und Leitung der HV; d) Anstellen der Leiter/ innen für die Spielgruppe; e) Erstellen des Pflichtenheftes für die Leiter/ innen; f) Festsetzen der Entschädigung und Spesen; g) Führung der Vereinsbuchhaltung; h) Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. 	Aufgaben
<u>Art. 17</u>	<p>Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über seine Verhandlungen führt er ein Protokoll.</p>	Beschlussfähigkeit
<u>Art. 18</u>	<p>Die zwei Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind einmal wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnung, allfällige Spezialfonds und erstatten Bericht zuhanden der HV.</p>	Revisoren
V. FINANZEN		
<u>Art. 19</u>	<p>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p>	Einnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> a) Die durch die HV festgesetzten Mitgliederbeitrag von: Fr. 50.- für juristische Personen; und Fr. 25.- für natürliche Personen b) dem Spielgruppenbetrieb; c) den Veranstaltungen; d) den freiwilligen Beiträgen und Spenden. 	
<u>Art. 20</u>	<p>Die Einnahmen werden verwendet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Betrieb der Spielgruppe; b) Kurse und Vorträge; c) Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen; d) Weiterbildung der Leiter/ innen; e) Entschädigungen und Spesen. Alle Rechnungen müssen das Visum des Vereinspräsidenten/ in tragen. 	Ausgaben
<u>Art. 21</u>	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen</p>	Haftung
VI. STATUTENREVISION		
<u>Art. 22</u>	<p>Einzelne Artikel der Statuten können durch die HV mit 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder abgeändert werden.</p>	Teilrevision
<u>Art. 23</u>	<p>Eine Totalrevision kann durch 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden. Total revidierte Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder.</p>	Totalrevision
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
<u>Art. 24</u>	<ul style="list-style-type: none"> a) die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufener ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 	Auflösung

b) die HV beschliesst, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Art. 25

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 23. März 1990 genehmigt und mit diesem Datum in Kraft getreten.

VIII. ÄNDERUNGEN

Geändert und genehmigt an der HV vom 17.09.1998

Art. 12 und Art. 13

Die Präsidentin

Der Sekretär

Rosmarie Lauber

Bernhard Graf

Geändert und genehmigt an der HV vom 15.09.1999

Art. 18 und Art. 20

Die Präsidentin

Der Sekretär

Jacqueline Garrn

Andy Bürki

Formelle und sprachliche Änderungen ohne Genehmigungspflicht

Art. 2, 9, 12, 17, und 19

Die Präsidentin

Der Sekretär

Therese Hulliger

Andy Bürki

Formelle und sprachliche Änderungen ohne Genehmigungspflicht

Art. 5, und 18

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Monika Lörtscher

Nicole Luttenbacher

Geändert und genehmigt an der HV vom 31.10.2014

Art. 5, 6, 9, 10, und 21

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Monika Lörtscher

Nicole Luttenbacher